

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	23.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	24.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	24.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	24.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	24.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	24.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	31.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	31.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	31.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	31.08.2023	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	31.08.2023	öffentlich
<b>Seniorenrat</b>	20.09.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
<b>Baustellensicherung und Beschilderung für Menschen mit Behinderungen</b>
Betroffene Produktgruppe 11.12.01 öffentliche Verkehrsflächen
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.) Sitzung der Bezirksvertretung Bielefeld Mitte vom 01.06.2023, Top 12
<b>Sachverhalt:</b>  Bei der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum benötigt die ausführende Firma hierfür eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO. Einschlägige Richtlinien für die Baustellensicherung sind die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 2021 (RSA 21). Diese Richtlinien sind in vier Teile aufgegliedert, der Teil B regelt Innerörtliche Straßen, es wird unterschieden zwischen Arbeitsstellen von längerer Dauer (Nr. 2) und Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Nr. 3).

### Arbeitsstellen von längerer Dauer (Teil B, Nr. 2 RSA 21)

Wegen der besonderen Erschließungsfunktion von Gehwegen soll eine vollständige Sperrung vermieden werden. Die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf blinde, sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen. Geh- u. Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, gegebenenfalls über Notwege.

Wie Arbeitsstellen im Bereich von Geh- oder Radwegen abgesperrt, beschildert und beleuchtet werden können, ergibt sich aus den (Muster) Regelplänen B II 1 bis B II/10.

Diese Regelpläne sehen auch Anrampungen vor, wenn z. B. ein Geh- und/ oder Radweg auf die Fahrbahn geführt wird, s. Beispiele.

Hauszugang für den Fußgängerverkehr mit Rampe:



Ableitung des Fuß- und Radverkehrs auf die gesperrte Fahrbahn mit Rampe:



Ableitung des Fuß- und Radverkehrs auf die gesperrte Fahrbahn an einer Bordsteinabsenkung:



Aufleitung des Fuß- und Radverkehrs auf den Geh- u. Radweg:



Für die Fortführung von Geh- und Radwegen bzw. die Einrichtung von Notwegen gibt es folgende Mindestbreiten, die nicht unterschritten werden sollten:

- Gehwege: 1,30m; kurze Engstellen können auf 1,0m beschränkt werden. Die Befahrbarkeit mit Rollstühlen ist zu gewährleisten. Erforderlichenfalls werden hier im Bedarfsfall Zuschläge auf die vorgenannten Mindestwerte vorgesehen.
- Gehwege, die für den Radverkehr frei gegeben werden: 1,50m; kurze Engstellen können auf 1,30m beschränkt werden.
- Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege: 1,50m; kurze Engstellen können auf 1,30m beschränkt werden.
- Radfahrstreifen: 1,50m
- Gemeinsame Geh- und Radwege: 2,50m im Ausnahmefall 2,0m

**Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Teil B, Nr. 3 RSA 21)**

Zur Absicherung von Arbeitsstellen auf Geh- und Radwegen können auch Leitkegel eingesetzt werden. Sie können kurzzeitig zur Kennzeichnung von z.B. Leitern oder Einrichtungen im Verkehrsraum (Wartungsarbeiten an Verteilerschränken o. Ä.) dienen.

Bei Arbeitsstellen im Geh- u. Radwegbereich, von denen Unfallgefahren für die Verkehrsteilnehmer ausgehen können (z.B. Absturzkanten), sind mit Absperrschrankengittern zu sichern.

Es gelten die Mindestbreiten, wie bei Arbeitsstellen von längerer Dauer.

Die RSA 21 fordert die Benennung eines Verantwortlichen für die Verkehrssicherheit der Arbeitsstelle. Dieser muss jederzeit Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort haben, über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung verfügen und der deutschen Sprache mächtig sein. Ferner muss er einen Sachkundenachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen.

Die RSA 21 stellt der Baustellenkoordinierung/ Straßenverkehrsbehörde einen umfassenden Katalog an Absicherungsmaßnahmen zur Verfügung, um sichere verkehrsrechtliche Anordnungen für die geplanten Arbeitsstellen zu erteilen. Hier werden sowohl die Barrierefreiheit als auch Menschen mit Einschränkungen bereits berücksichtigt.

Letztendlich ist jede verkehrsrechtliche Anordnung eine Einzelfallentscheidung, die im Rahmen des Ermessens und der Verhältnismäßigkeit in einer Gesamtabwägung aller Interessen (selbstverständlich auch der Menschen mit Handicap) getroffen wird.

Beigeordneter

Adamski